

**Turn- und Sportvereinigung 1887/99  
Ginsheim e. V.**

**Satzung**  
(Überarbeitete Fassung vom 21.03.2014)

**§ 1  
Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportvereinigung 1887 - 1899 Ginsheim e. V." Der Verein hat seinen Sitz in Ginsheim-Gustavsburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Groß-Gerau eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und der zuständigen Landesfachverbände.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung vom 16.03.1976". Dies insbesondere durch die Pflege und Förderung der Leibesübungen, des Amateursports sowie kultureller Arbeit. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein vollzieht seine Aufgaben parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2  
Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26aEStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung ( z.B. Dienst- oder Werkleistungen ) oder Aufwandsentschädigungen (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

**§ 3  
Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person gleich welcher Nationalität werden.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den gesetzlichen Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 6 Monate.
4. Eine ablehnende Entscheidung ist dem/der Antragsteller(in) schriftlich zuzustellen.

**§ 4  
Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur am 30.06. oder 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den gesetzlichen Vorstand zu richten. Bei Wegzug kann die Kündigung zum Monatsende erfolgen.

3. Ein Ausschluss durch Streichung aus der Mitgliederliste ist zulässig,
  - wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung nicht erfüllt
  - oder wenn die Mahnung wegen einer dem Verein nicht bekannt gegebenen Anschriftenänderung nicht zugestellt werden kann.Über die Streichung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Über die Streichung erfolgt keine gesonderte Mitteilung an das Mitglied.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Pflichten,
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen grob unsportlichen Verhaltens.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann gegen diesen Bescheid innerhalb von 8 Tagen beim Vorstand Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung bis zum Entscheid durch die darauffolgende ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht
  - a) zur Zahlung der Beiträge
  - b) zur Einhaltung der Satzung
  - c) zur Einhaltung von Versammlungsbeschlüssen
  - d) ein übernommenes Amt gewissenhaft auszuüben
  - e) Änderungen des Namens, der Anschrift sowie der Bankverbindung dem Geschäftsführer mitzuteilen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Ausübung aller im Verein betriebenen Sportarten. Voraussetzung dazu ist eine ordnungsgemäße An- bzw. Ummeldung bei den betreffenden Abteilungen.
3. Die Rechte eines Mitglieds sind nicht übertragbar.

## **§ 6 Beiträge**

1. Vereinsbeiträge umfassen den monatlichen Mitgliedsbeitrag, Gebühren und ggf. Umlagen.
2. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung, Gebühren vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
3. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.
4. Die Beitragsordnung wird vom Gesamtvorstand beschlossen.
5. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsfreiheit zu gewähren.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen.

## **§ 7 Mitgliederliste, Datenschutz**

Mit Beginn der Mitgliedschaft gibt das Mitglied die Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten in einer elektronisch geführten Mitgliederliste. Die Daten dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken gespeichert, verarbeitet und weiter gegeben werden.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Geschäftsführende Vorstand
- d) der Gesetzliche Vorstand
- e) die Kassenprüfer

im Rahmen der jeweiligen satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies
  - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
  - b) 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei dem/der Vorsitzenden beantragt.Eine entsprechende Tagesordnung ist auch dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung bei der Einladung beizufügen.
4. Die Anberaumung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende(n), im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 9 der Satzung. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in den Zeitungen "Wochenblick" und "Lokalanzeiger", auf der Homepage des Vereins sowie durch Aushang im Vereinsmitteilungskasten. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 7 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der Versammlungsleiters(in) den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
  - a) von den Mitgliedern
  - b) vom Gesamtvorstand
  - c) von den Abteilungen
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
11. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Schriftführer(in) und von dem/der Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist.

## § 10 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand untergliedert sich in

- I. den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand)
- II. den Geschäftsführenden Vorstand
- III. den Erweiterten Vorstand

I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die Geschäftsführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

- II. 1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus
    - a) dem gesetzlichen Vorstand
    - b) dem/der Schriftführer/in
    - c) dem/der Jugendleiter/in
    - d) dem/der Verantwortlichen für ÖffentlichkeitsarbeitEr leitet den Verein in eigener Verantwortung und im Rahmen einer allgemeinen Geschäftsordnung, außer in Angelegenheiten, die satzungsmäßig dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
  2. Der/die Geschäftsführer(in) ist für die Erledigung aller laufenden Vereinsangelegenheiten zuständig, außer denen, die im Rahmen einer vom Gesamtvorstand ausgearbeiteten und gebilligten Arbeitsverteilung anderen Mitgliedern des Gesamtvorstandes zugeteilt worden sind. Insbesondere fällt ihm/ihr die Mitglieder- und Kassenverwaltung zu.
  3. Der/die Schriftführer(in) führt über die Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung Protokolle. Er/sie hat alle gefassten Beschlüsse festzuhalten und die Protokolle innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern der betreffenden Vorstände zuzustellen.
- III. 1. Der Erweiterte Vorstand  
Ihm gehören an:
    - a) der/die stellvertretende Geschäftsführer(in)
    - b) der/die stellvertretende Schriftführer(in)
    - c) 4 Beisitzer(innen)
    - d) der/die jeweilige Leiter(in) einer Abteilung
    - e) der/die Sportwart/in oder der/die stellv. Abteilungsleiter/in
  2. Aufgaben des Erweiterten Vorstandes  
Er berät den Geschäftsführenden Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten und koordiniert mit diesem zusammen die Vereinsarbeit.
- IV. Aufgaben des Gesamtvorstandes  
Der Gesamtvorstand muss Rechtsgeschäfte des Gesetzlichen und des Geschäftsführenden Vorstandes, die nicht im Rahmen der Geschäftsordnung geregelt sind und 10 % eines Jahresetats übersteigen, vorher genehmigen.

Er hat einen Katalog von Aufgaben, die von Mitgliedern des Gesamtvorstandes übernommen werden können, zu erstellen und auf die gewissenhafte Erledigung übertragener Aufgaben Einfluss zu nehmen.

## **§ 11 Ausschüsse**

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgt nach Bedarf und werden durch die/den Ausschussvorsitzende(n) einberufen.

## **§ 12 Abteilungen**

1. Vereinsabteilungen werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung gegründet.  
Die Auflösung von Abteilungen erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Eine Abteilung wird durch den Abteilungsvorstand geleitet. Der Abteilungsvorstand beruft Abteilungsversammlungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr ein.
3. Der Abteilungsvorstand setzt sich aus
  - a) dem/der Abteilungsleiter(in)
  - b) einem Sportwart(in) oder Stellvertreter(in) und gegebenenfalls weiteren Beisitzern zusammen.
4. Die Wahl des Abteilungsvorstandes erfolgt durch die Abteilungsversammlung nach den Vorschriften des § 12 der Satzung.
5. Die Abteilungen unterhalten in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand selbständig ihren Spiel- und Sportbetrieb.
6. Die Übungsleiter(innen) der Abteilungen können nur vom gesetzlichen Vorstand verpflichtet werden. Das Vorschlagsrecht steht den Abteilungen zu.
7. Der Kontakt zu den Fachverbänden und den dortigen Organen erfolgt unmittelbar durch den Abteilungsvorstand, soweit nicht finanzielle Belange betroffen sind.
8. Die Abteilungen pflegen und verwalten das in ihrem Besitz befindliche, vereinseigene Gerät.
9. Der/die Abteilungsleiter(in) und sein/e Stellvertreter/in oder Sportwart/in sind Mitglieder des Gesamtvorstandes. Sie sind gegenüber den Organen des Gesamtvereins für ihre Abteilung verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. In ihrer Funktion als satzungsmäßige Mitglieder des Gesamtvorstandes bedürfen sie der Bestätigung durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Wahlen, Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Die Jugendwarte/innen müssen volljährig sein.
6. Die Jugendwarte/innen der Abteilungen werden von allen Mitgliedern der Abteilungsversammlung gewählt. Stimmberechtigt sind dabei alle Mitglieder ab dem 10. Lebensjahr.
7. Der/die Jugendwart/in des Gesamtvereins wird von der Jugendversammlung nach der im Verein gültigen Jugendordnung gewählt. Stimmberechtigt sind dabei alle Mitglieder ab dem 10. Lebensjahr.
8. Die Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsvorstände werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
9. Die beiden Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine anschließende einmalige Wiederwahl eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin ist zulässig.

#### **§ 14 Ehrenmitglieder**

1. Verdiente langjährige Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch den Zusatz "Ehren..." ausgezeichnet werden.
2. Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
3. Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 15 Prüfung der Geschäftsführung**

Buchhaltung und Kasse des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer, Kassenprüferinnen kontrolliert. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchführung erstrecken, aber nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer legen in ihrem Bericht im Sinne der Satzung zweifelhafte Geschäftsvorfälle der Mitgliederversammlung zur Prüfung vor. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung die Entlastung des gesetzlichen Vorstandes.

#### **§ 16 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel seiner anwesenden Mitglieder beschlossen hat, oder b) von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden muss.